

Leuchtenberger gezählt werden. Der äussere Anlass zur Annahme des Landgrafentitels konnte ein verschiedener sein; bei den Stefflingern kennen wir ihn bereits.

Es erübrigt noch mit einigen Worten auf den bereits öfter berührten Verkauf des Landgrafenamtes einzugehen. 1236 August waren Gebhard III. und Dipold zum letztenmal nebeneinander genannt worden. 1244 schenkt Gebhard III. dem Kloster Waldsassen einen Hof in Masch bei Redwitz; hier wird bereits die Zustimmung seiner Söhne Friedrich II. (III.) und Gebhard IV. ausdrücklich hervorgehoben (Mon. Egr. I, nr. 219.) 1251 urkunden die letzteren allein (ibidem I, nr. 219.) In der Zeit zwischen 1244 und 1251 wird also Gebhard III. gestorben sein, während der Bruder Dipold noch 1259 (s. oben) urkundlich beglaubigt ist. Wie aus den Urkunden von 1283 März 7 (Anh. nr. 4c) hervorgeht, haben die Brüder Friedrich II. und Gebhard IV. das Erbe ihres Vaters, Waldeck, geteilt. Es war aber keine Tod-, sondern nur eine Nutz- oder Samtteilung; noch immer urkunden sie regelmässig nebeneinander (vgl. Mon. Egr. I, nrr. 222, 225, 234, 248.) Nach dem Tode Dipolds erben sie auch die Herrschaft Leuchtenberg und dazu das Landgrafenamt; auch als Inhaber des letzteren Amtes urkunden sie gemeinsam 1270 (s. Anh. nr. 3.) Gebhard IV. hat noch zu seinen Lebzeiten seinen Anteil an der Herrschaft Waldeck seinem Bruder Friedrich II. verpfändet (Anh. nr. 4c), der ihn auch überlebt hat. Auf die Söhne Gebhards IV., Heinrich und Friedrich, geht daher nur des ersteren Anteil an der Herrschaft Leuchtenberg und dem Landgrafenamte über. Schon seit längerer Zeit war es zu einer finanziellen Deroute im Hause Leuchtenberg gekommen. Abgesehen von anderen Veräusserungen, verkaufen 1282 Nov. 18 die Söhne Gebhards IV., Heinrich und Friedrich, ihren Anteil am Landgrafenamte an Herzog Ludwig den Strengen von Oberbayern (Anh. nr. 4a), der durch geschickte Operationen sein Herrschaftsgebiet im Nordgau immer mehr erweitert. 1283 Januar verkauft ihr Oheim Friedrich II. auch seinen Anteil am Landgrafenamte und dazu die Herrschaft Waldeck an denselben Bayernherzog (Anh. nr. 4b); 1283 März 7 sieht er sich noch zu der weiteren urkundlichen Erklärung veranlasst, dass er auch den von seinem Bruder Gebhard IV. ihm verpfändeten Anteil an der Herrschaft Waldeck an Herzog Ludwig von Oberbayern abgetreten habe, dass also ein etwaiger Rekurs »de obligatione sive absolute bonorum premissorum« an den Herzog ergehen müsse (Anh. nr. 4c).